

## **Wichtiger Hinweis Dopingrelevanz bei Blaseninstillation**

Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) weist darauf hin, dass jegliche Manipulation von Urin im Sinne der WADA-Verbotsliste einen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen darstellt (nach M2. chemische und physikalische Manipulation).

Demnach können möglicherweise auch Blasenspülungen und Blaseninstillationen als verbotene Methode eingestuft werden, auch wenn die WADA den Begriff Blaseninstillation nicht explizit auf der WADA-Verbotsliste aufführt.

Auf Nachfrage bei der Welt Anti Doping Agentur (WADA) lautet die Antwort, dass sichergestellt sein muss, dass die Methode der Blaseninstillation nicht den Urin verändert und somit ein möglicher Verstoß gegen M2.1 der WADA-Verbotsliste gegeben sein könnte.

Zum Schutz der Athleten, stellt die NADA daher medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE) bei allen Testpoolathleten aus, die auf die Art der Anwendung angewiesen sind.

Falls Sie Blasenspülungen oder Blaseninstillationen durchführen müssen und noch nicht im Besitz einer gültigen TUE sind, wende Sie sich bitte an das Ressort Medizin der NADA ([medizin@nada.de](mailto:medizin@nada.de) 0228-81292-130).

Für Rückfragen stehen Ihnen auch die DBS-Sportärzte und Frau Konrad zur Verfügung.